

Schuljahr 2026/2027	Beurlaubung aus religiösen Gründen für katholische Schülerinnen und Schüler Vorpommern	 ERZBISTUM BERLIN
--------------------------------	---	--

Auszug aus:

**Verordnung über die Verfahren zur näheren Ausgestaltung
der Schulpflicht an allgemeinbildenden Schulen
(Schulpflichtverordnung - SchPflVO M-V)**

Vom 23. Dezember 1996

Fundstelle: GVOBl. M-V 1997, S. 168

Zuletzt geändert durch Verordnung vom 31.1.2006, GVOBl. M-V 2006, S. 278

Änderungen

1. §§ 1, 2, 3, 6 und 8 geändert durch Verordnung vom 4. Januar 2005 (Mittl.bl. BM M-V S. 100/GVOBl. M-V S. 136)
2. § 2 geändert durch Verordnung vom 31. Januar 2006 (Mittl.bl. BM M-V S. 49/GVOBl. M-V S. 278)

Aufgrund des § 51 des Schulgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 15. Mai 1996 (GVOBl. M-V S. 205) verordnet das Kultusministerium:

§ 8 (Befreiung vom Unterricht)

(1) (...)

(5) Die Unterrichtsbefreiung aus Anlass kirchlicher Feiertage und Veranstaltungen regelt sich nach dem Feiertagsgesetz Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 2002 (GVOBl. M-V S. 145).

Auszug aus:

Gesetz über Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz Mecklenburg-Vorpommern - FTG M-V -) In der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 2002

Fundstelle: GVOBl. M-V 2002, S. 145

§ 1 (Allgemeines)

- (1) Die Sonntage und die Feiertage werden nach Maßgabe dieses Gesetzes geschützt.
- (2) Der Feiertagsschutz gilt von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr, soweit im Einzelnen nichts Abweichendes bestimmt ist.

§ 2 (Gesetzliche Feiertage)

- (1) Gesetzliche Feiertage sind:
 - 1. der Neujahrstag (1. Januar),
 - 2. der Karfreitag,
 - 3. der Ostermontag,
 - 4. der 1. Mai,
 - 5. der Christi-Himmelfahrtstag,
 - 6. der Pfingstmontag,
 - 7. der Tag der Deutschen Einheit (3. Oktober),
 - 8. der Reformationstag (31. Oktober),
 - 9. der 1. Weihnachtstag (25. Dezember),
 - 10. der 2. Weihnachtstag (26. Dezember).
- (2) Gedenk- und Trauertage sind:
 - 1. der Volkstrauertag (vorletzter Sonntag vor dem 1. Advent),
 - 2. der Totensonntag (letzter Sonntag vor dem 1. Advent),
 - 3. der 8. Mai als Tag der Befreiung vom Nationalsozialismus und der Beendigung des 2. Weltkrieges.
- (3) Die Landesregierung kann bei besonderem Anlass für das ganze Land oder für Teilgebiete des Landes Werktage zu einmaligen Feiertagen, Gedenktagen oder Trauertagen erklären und die Schutzvorschriften der §§ 3 bis 6 auf sie ausdehnen.

§ 7 (Kirchliche Feiertage)

- (1) Kirchliche Feiertage sind Feiertage, die von den Kirchen oder Religionsgemeinschaften außer den in § 2 genannten Feiertagen begangen werden.
- (2) An kirchlichen Feiertagen haben die Arbeitgeber den in einem Beschäftigungs- oder Ausbildungsverhältnis stehenden Angehörigen der betreffenden Kirche oder Religionsgemeinschaft Gelegenheit zum Besuch des Gottesdienstes zu geben, sofern nicht unaufschiebbare oder im allgemeinen Interesse vordringliche Aufgaben zu erledigen sind. Weitere Nachteile als ein etwaiger Lohnausfall für die versäumte Arbeitszeit dürfen den Arbeitnehmern aus ihrem Fernbleiben nicht erwachsen.
- (3) An kirchlichen Feiertagen ist Schülern und Lehrern aller Schularten, die sich zu staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften bekennen, auf Wunsch Freistellung vom Unterricht zum Besuch des Gottesdienstes zu gewähren.